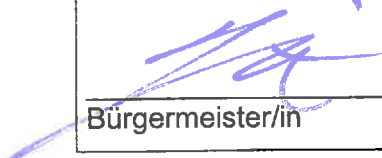
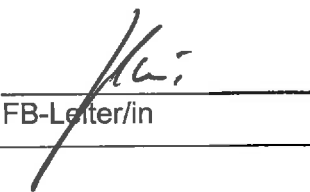


Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: Zentrale Dienste und Finanzen	Datum 31.08.2016
	Aktenzeichen:	
Sitzungsvorlage Nr. 107 / 2016		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 27.09.2016	TOP 15
öffentliche Sitzung		
Betreff: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO		
Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen Tecklenburg, Lengerich, Ladbergen und Lienen und der TPDG		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Der Rat genehmigt die anliegende Dringlichkeitsentscheidung.		
 _____ Bürgermeister/in	 _____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW

26.08.2016

A. Inhalt der Entscheidung

s. anliegende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

B. Begründung der Dringlichkeit

1. ZIELSETZUNG

Um die Chance auf eine Breitbandförderung durch den Bund zu wahren, sollte der spezialisierte Berater schnellst möglich durch die TPDG mit der Erstellung der Antragsunterlagen und deren Anlagen zur Erlangung der Förderung beauftragt werden. Dazu sollten möglichst bis zum **02.09.2016** von den Räten der Städte / Gemeinden Lengerich, Tecklenburg, Ladbergen und Lienen die Rats- oder alternativ Eilbeschlüsse vorliegen. Die Notwendigkeit für die Beschlüsse bis zum 02.09.2016 wird im Folgenden dargestellt.

2. HINTERGRUND

In Deutschland gibt es verschiedene bundesweite sowie bundeslandspezifische Fördersysteme für den Breitbandausbau. Alle Fördersysteme wurden in der Vergangenheit durch die SWL regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie durch die SWL-Kommunen genutzt werden können. Zusätzlich wurden diese Prüfungen von der WEST mbH (Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Steinfurt) durchgeführt, was bisher immer zu einem negativen Ergebnis geführt hat. Das galt auch für die wichtige Bundesförderung Breitband mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erstmalig am 22.10.2015 veröffentlicht wurde. Damit wurde das bisherige Förderregime auf Bundesebene umgestellt, ohne dass es für die SWL-Kommunen nutzbar war.

Durch **die erste überarbeitete** Version dieser Bundesförderung vom **20.06.2016** hat sich erstmalig die Möglichkeit auf Antragstellung ergeben. Der Grund ergibt sich durch eine Änderung des Punkt 3.3 der Richtlinie „Beratungsleistungen“, wonach auch Landkreise bei einer Projektüberschneidung mit Kommunalvorhaben eine Förderung erhalten können. Diese Änderung wollen die SWL in der Art nutzen, dass die genannte Änderung für Landkreise auch für die anderen in Punkt 4.1 der Richtlinie genannten Zuwendungsempfänger nutzbar gemacht werden soll. Also auch für Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen, die bereits über kommunale Unternehmen - wie die SWL - existieren. Denn gem. Punkt 4.1 der Richtlinie kann neben einem Landkreis auch ein kommunaler Zweckverband oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft (wie z.B. die SWL) Zuwendungsempfänger sein.

3. ZEITDRUCK

Der Zeitdruck entsteht durch den 3. Aufruf zur Antragseinreichung vom 04.07.2016 in Verbindung mit den erforderlichen Unterlagen als Anlage zum Antrag. Anträge müssen bis

zum 28.10.2016 eingereicht werden. Zu den erforderlichen Unterlagen gehört neben dem technisch-wirtschaftlichen Konzept auch eine Markterkundungsstudie. Die Erstellung einer Markterkundungsstudie erfordert einen zeitlichen Aufwand von 6-8 Wochen bei optimaler Planung. Erst danach kann das technisch-wirtschaftliche Konzept erstellt werden, wofür mindestens vier weitere Wochen einzuplanen sind.

Wir können auf die Ergebnisse der Markterkundungsphase zugreifen, die von der WEST mbH im Jahr 2015 durchgeführt wurde, die allerdings nur bis zum 30.09.2016 Gültigkeit hat. Dadurch ergeben sich zwei Vorteile:

Weißer Flecken, d.h. nicht versorgte Gebiete sind deutlich umfangreicher, was sich positiv auf die Förderung auswirkt.

Zeitersparnis, um doch noch den Antrag auf Förderung zu stellen, jedoch mit der Einschränkung, dass die Markterkundungsstudie der WEST mbH nur noch bis zum 30.09.2016 Gültigkeit hat. Danach verliert sie ihre Gültigkeit. Die Konsequenz ist, dass eine neue Markterkundung durchgeführt werden müsste (zusätzlicher Zeitaufwand 6 bis 8 Wochen), es würden weniger Gebiete gefördert werden können und eine Abgabe des Förderantrages bis zum 28.10.2016 wäre zeitlich eher nicht realistisch.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Dadurch, dass das Gesetz zur Förderung des Breitbandausbaues dahingehend geändert wurde, dass auch Zusammenschlüsse von Kommunen – wie die SWL – den Antrag stellen können, ergeben sich möglicherweise Wege, Fördermittel zu erlangen.


Es wurden weiterhin Fördergelder des Bundes zur Verfügung gestellt. Es ist jetzt wieder die Möglichkeit gegeben, Fördergelder zu erlangen. Inwieweit nochmals Fördergelder zur Verfügung gestellt werden, ist nicht bekannt.

Die WEST mbH hat bereits eine Markterkundung in 2015 durchgeführt. Dadurch ergeben sich mit großer Wahrscheinlichkeit größere Gebiete die noch gefördert werden können. Allerdings verliert die Studie am 30.09.2016 ihre Gültigkeit. Daher muss der Förderantrag am 30.09.2016 vorliegen.

Vorher benötigt der Berater aber die Zeit (4 - 6 Wochen), um das technisch-wirtschaftliche Konzept zu erstellen.

Der Berater kann aber nicht vorher beauftragt werden, wenn die notwendigen Verträge mit den Kommunen und der TPDG nicht abgeschlossen sind.

Tecklenburg, den 26.08.2016



Streit

(Bürgermeister)



Ratsmitglied

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
(ÖfReVe 08-16-Sn)
12.08.2016**

Die

Gemeinden

Ladbergen, (Jahnstr. 5 in 49549 Ladbergen),
vertreten durch den Bürgermeister Udo Decker-König

Lienen, (Hauptstr. 14 in 49536 Lienen),
vertreten durch den Bürgermeister Arne Strietelmeier

und die

Städte

Lengerich, (Tecklenburger Str. 2-4 in 49525 Lengerich),
vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Möhrke

Tecklenburg, (Landrat-Schultz-Str. 1 in 49545 Tecklenburg),
vertreten durch den Bürgermeister Stefan Streit

nachfolgend „**Kommunen**“ genannt, einzeln „**Kommune**“ genannt

und die

Teutoburger Planungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, An der
Mühlenbreite 4 in 49525 Lengerich,
vertreten durch den Geschäftsführer Martin Schnitzler,

nachfolgend „**TPDG**“ genannt,

gemeinsam (Kommunen und Gesellschaft) „**Parteien**“ genannt,

ÖfReVe 08-16-Sn

12.08.2016

schließen auf der Grundlage von Beschlüssen durch die entsprechenden Räte
der Gemeinden

Ladbergen: Anlage 01,
Lienen: Anlage 02,

sowie der Städte

Lengerich: Anlage 03,
Tecklenburg: Anlage 04,

den nachfolgend öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Die Anlagen 01 bis 04 sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

Präambel

Die Kommunen beabsichtigen, bis Ende 2018 alle Haushalte mit einem Next Generation Access (NGA)-Netz mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist geplant, dass die TPDG den Breitbandausbau in den alleine durch den Markt unerschließbaren Gebieten dieser Kommunen koordiniert. Im Rahmen einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung sind ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen zu ermitteln, welche mithilfe der Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder der Förderung im Rahmen des Betreibermodells den Breitbandausbau durchführen und ein Dienstangebot für die Endkunden vorhält und sicherstellen.

Dabei soll die TPDG dafür Sorge tragen, dass in größtmöglichem Umfang Fördermittel vom Bund und Land, insbesondere aus der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung, eingeworben werden.

Bisher liegt die Aufgabe des Breitbandausbaus als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gemäß §§ 2, 3 GO NRW und Art. 28 Abs. 2 GG bei den Kommunen. Die Kommunen halten es jedoch für sinnvoll, aufgrund des

12.08.2016

überregionalen Charakters und der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung die Aufgabe des Breitbandausbaus bei der TPDG zu bündeln und dadurch insbesondere Synergieeffekte hinsichtlich der Kosten, Übertragungsgeschwindigkeiten und Netzstabilität zu erzielen.

Aus diesem Grund wollen die Kommunen die Aufgabe der Durchführung des Breitbandausbaus mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die TPDG übertragen.

Die TPDG hat als Aufgabe die Koordinierung des Breitbandausbaus. Sie wird im Wege von Vergabeverfahren Unternehmen für den Netzausbau und den Netzbetrieb ermitteln und im Falle der Umsetzung des Betreibermodells Eigentümerin des zu errichtenden passiven Breitbandnetzes werden. Das Netz ist technologieneutral auszulegen, sodass es Interessenten möglich ist, über eine beliebige verfügbare Technologie Zugang zu erhalten und Dienstleistungen für Endkunden anzubieten. Der Betreiber ist verpflichtet, das Netz im Sinne des Open Access diskriminierungsfrei auch Drittanbietern zur Verfügung zu stellen.

Die TPDG wird die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen sowie damit in Zusammenhang stehenden Leistungen erbringen. Darüber hinaus wird sie keine Tätigkeiten entfalten die mit dem Telekommunikationsbereich zu anderen Mitbewerbern im Wettbewerb stehen würde und insbesondere keine Kommunikationsdienste für Endkunden anbieten.

Die TPDG sichert den Kommunen im Gegenzug zu, sie angemessen zu beteiligen und zu informieren.

§ 1 Beauftragtes Unternehmen und geographischer Geltungsbereich

- (1) Das beauftragte Unternehmen ist:
Teutoburger Planungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
- (2) Die TPDG koordiniert den Breitbandausbau für die folgenden Kommunen in deren Gemeindegebieten:
Dies sind im Einzelnen die Städte Lengerich und Tecklenburg sowie die Gemeinden Ladbergen und Lienen.

§ 2 Verpflichtungen der TPDG

- (1) Die TPDG übernimmt die Aufgabe des Breitbandausbaus entsprechend den Vorgaben der Präambel im Gebiet der oben genannten Kommunen. Hierzu initiiert die TPDG die Ausbauprojekte in Form von Betreiber- oder Wirtschaftlichkeitslückenmodellen, stellt Förderanträge, insbesondere nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung, und übernimmt zur Vorbereitung dieser Förderanträge erforderliche Maßnahmen, führt Ausschreibungen durch und koordiniert die Projekte vor Ort. Sie leitet etwaige Fördergelder zu 100 Prozent an die nach Maßgabe der jeweiligen Förderprogramme Begünstigten bzw. die Ausführenden von Bauleistungen weiter, die sie im Wege von Ausschreibungen ermittelt.
- (2) Die TPDG ermittelt die alleine durch den Markt unerschließbaren Gebiete der Kommunen, die aufgrund ihrer schlechten Wirtschaftlichkeit allein durch den Markt nicht mit einem NGA-Netz versorgt werden.
- (3) Die TPDG koordiniert den Breitbandausbau in den Gebieten der Kommunen. Sie wird das zu errichtende Netz nicht selbst bauen und betreiben, sondern im Wege von Vergabeverfahren Unternehmen für den Netzausbau und den Netzbetrieb ermitteln. Das Eigentum am Netz kann sie im Falle des Betreibermodells hingegen halten. Der Betrieb des Netzes hat durch einen externen Betreiber zu erfolgen, der die Infrastruktur zur

12.08.2016

Dienstleistung für Endkunden nutzbar macht, sie technisch instand hält und gegen entsprechendes Entgelt Telekommunikationsanbietern zur Verfügung stellt bzw. eigene Produkte und Dienste über das Netz vermarktet. Der Betreiber soll den Betrieb auf eigenes wirtschaftliches Risiko führen und die Wartung des Netzes übernehmen.

- (3) Die TPDG ist Vertragspartner der den Ausbau finanzierenden Bank, des ausführenden Unternehmens für den Ausbau der passiven Breitbandinfrastruktur und des Netzbetreibers.
- (4) Die TPDG stellt die Einhaltung der jeweiligen Förderbedingungen sicher.
- (5) Die vorstehend beschriebenen Aufgaben sind für die TPDG verbindlich.
- (6) Die TPDG hat Verwendungsnachweise gegenüber dem Fördermittelgeber zu führen.
- (7) Im Falle des Betreibermodells sind bei der Veräußerung des Netzes etwaige Erlöse an die Kommunen abzuführen.

§ 3 Mitwirkung

- (1) Die Kommunen werden der TPDG auf schriftliche Aufforderung – soweit zumutbar – innerhalb von 4 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- (2) Die Kommunen werden alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt mit.
- (3) Die Kommunen stellen sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen – soweit zumutbar – für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur der TPDG kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.

12.08.2016

- (4) Die Kommunen werden die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des passiven Breitbandnetzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen, erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst sind zum einen, soweit rechtlich zulässig, die Vereinbarung einer einheitlichen Verlegetiefe und zum anderen die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.

§ 4 Beteiligung/Information

Die angemessene Beteiligung/Einbeziehung und Information der Kommunen wird über die dauerhafte Berufung des jeweiligen Vertreters der jeweiligen Kommune (Bürgermeister / Bürgermeisterin), in einem Gremium, z.B. eines Beirats, der TPDG sichergestellt.

§ 5 Kostentragung

Die Kosten des Breitbandprojekts trägt die TPDG, die sich hierfür um Fördermittel von EU, Bund und Land bemühen wird. Die Kommunen werden nicht an den Kosten beteiligt. Im Falle des Betreibermodells dienen die etwaigen Erträge, die die TPDG aus der Verpachtung des Netzes von dem Betreiber möglicherweise erzielt, neben den eingeworbenen Fördermitteln der Deckung der Kosten für die Errichtung des Netzes.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Wirksamkeit

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle der Durchführung des Betreibermodells verpflichten sich die Parteien zur Verlängerung der Vertragslaufzeit entsprechend der Laufzeit des abzuschließenden Pachtvertrages über das Netz, maximal jedoch für 40 Jahre.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass die TPDG in dem Gebiet einer Kommune aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung Verhandlungen aufzunehmen und zu prüfen, inwieweit der Fortbestand der Vereinbarung – ggf. angepasst an geänderte Verhältnisse – für das Breitbandprojekt erforderlich ist.
- (5) Bei Beendigung der Vereinbarung ist im Falle der Umsetzung eines Betreibermodells das Eigentum an dem Netz auf die Kommunen zu übertragen. Sofern die TPDG die Errichtung des Netzes noch nicht vollständig durch Pachteinnahmen und/oder Fördermittel refinanziert hat, erstatten ihr die Kommunen auf Nachweis der Finanzierung im Gegenzug die noch offenen Forderungen bis zur Höhe des Restbuchwertes des zu übertragenden Netzes.
- (6) Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Räte. Mit der Zustimmung der jeweiligen Räte ist der Vorbehalt ausgeräumt (Ratsbeschlüsse, Anlage 01 bis 04)
- (7) Die Vereinbarung wird erst mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam.

§ 7 Zustimmung/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

12.08.2016

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

(3) Sollte das Breitbandprojekt nicht wie geplant durchführbar sein, hat die TPDG dies anzuzeigen. Die Vereinbarung ist dann aufzuheben, neu zu verhandeln oder anzupassen.

Anlagen:

Anlage 01: Ratsbeschluss der Gemeinde Ladbergen vom _____

Anlage 02: Ratsbeschluss der Gemeinde Lienen vom _____

Anlage 03: Ratsbeschluss der Stadt Lengerich vom _____

Anlage 04: Ratsbeschluss der Stadt Tecklenburg vom _____

Für die **Gemeinde Ladbergen**

Ort, Datum

Unterschrift

Für die **Gemeinde Lienen**

Ort, Datum

Unterschrift

Für die **Stadt Lengerich**

Ort, Datum

Unterschrift

ÖfReVe 08-16-Sn

12.08.2016

Für die **Stadt Tecklenburg**

Ort, Datum

Unterschrift

Für die **TPDG**

Ort, Datum

Unterschrift